



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 105. Ratssitzung vom 28. August 2024

3573. 2024/173

Weisung vom 17.04.2024:

**Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH), Neuerlass und Abschreibung
Dringliches Postulat**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) gemäss Beilage (datiert vom 17. April 2024) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Dringliche Postulat, GR Nr. 2022/353, von Florine Angele, Tanja Maag Sturzenegger und drei Mitunterzeichnenden vom 13. Juli 2022, betreffend Pikettenschädigung für Hebammen, die in eigener fachlicher Verantwortung Wöchnerinnen betreuen, wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat Schussabstimmungen:

Florine Angele (GLP): *In Zürich sind letztes Jahr etwa 4500 Babys auf die Welt gekommen, die meisten davon im Spital oder Geburtshaus, einige wenige bei einer Hausgeburt. Heutzutage wird eine neue Mutter nur eine kurze Zeit im Spital oder einer anderen Institution betreut. Zuhause im Wochenbett werden die Frauen mit ihren Babys von einer erfahrenen Hebamme begleitet. Das nennt sich Wochenbettpflege. Die Hebamme überwacht die Gesundheit der Frau und des Babys und unterstützt die Familie bei verschiedenen Sachen. Dazu gehört Stillen, aber auch Hilfe bei der Hygiene und beim Schlafen; also alles, was es braucht, um mit der neuen Familienkonstellation klarzukommen. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass die Betreuung gesundheitlich und anderweitig wichtig ist. Die Einsätze der Hebammen im Wochenbett werden von der obligatorischen Krankenkasse finanziert. Es wird dabei jedoch nicht berücksichtigt, dass die Hebammen eigentlich andauernd im Pikettendienst sein müssen. Die meisten Geburten kann man nicht planen. Ebenso kann nicht genau geplant werden, wann die Hebammen zur Arbeit erscheinen müssen. Glücklicherweise haben viele Gemeinden in Kanton Zürich – inklusive der Stadt Zürich – diesen Umstand erkannt und zahlen den Hebammen*



eine Entschädigung. Die bisherige Regelung der Stadt Zürich basiert auf einem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 1997, der eine Entschädigung von 115 Franken für die Wochenbettpflege einer Wöchnerin vorsieht und eine Entschädigung von 200 Franken für eine hebammenbegleitete Hausgeburt. Ausgerichtet wurde die Pikettenschädigung bisher nur an frei praktizierende Hebammen. Das Berufsfeld hat sich seit dem Jahr 1997 stark verändert. Im Jahr 2017 wurde entschieden, dass Hebammen andere Hebammen anstellen können. Diese Hebammen leisten genau dieselbe Arbeit am Wochenbett, haben aber ein anderes Anstellungsverhältnis als frei praktizierende Hebammen. Angestellt zu sein, bringt Vorteile mit sich: Sie haben einen geregelten Urlaubsanspruch, die anstellende Organisation übernimmt einen grossen Teil der Administration und Koordination und stellt Infrastruktur zur Verfügung. Auch in Zürich gibt es einige dieser Dachorganisationen. Das Postulat fordert, dass diese Arbeit erkannt wird und Hebammen im Anstellungsverhältnis dieselbe Entschädigung erhalten wie frei praktizierende Hebammen. Der Stadtrat hat das Anliegen aufgenommen und legt dem Gemeinderat darum diese neue Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) vor. Wesentlich verändert sich bloss, dass Hebammenorganisationen ebenfalls bezugsberechtigt sind. In Zukunft bekommen die Organisationen die Gelder, die sie an ihre angestellten Hebammen weiterleiten. Weiter wird die Pikettentschädigung der Teuerung angepasst. Der Betrag für die Wochenbettpflege erhöht sich auf 135 Franken, der für eine hebammenbegleitete Hausgeburt auf 235 Franken. Der Stadtrat wird in Zukunft die Möglichkeit haben, die Entschädigung der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Mit der Weisung wird beantragt, das Postulat GR Nr. 2022/353 abzuschreiben.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag:

Moritz Bögli (AL): *Als Mitpostulant begrüsse ich den Grundsatz der Weisung. Komplett einverstanden bin ich aber nicht. Wie wir in der Weisungsvorstellung gehört haben, kann der Stadtrat seine Beiträge an die Teuerung anpassen. Dies ist aber eine «Kann-Formulierung», die sogar dazu führen könnte, dass der Stadtrat Beiträge kürzt. Wir möchten einen verbindlichen Automatismus einführen: Jedes Jahr soll die Zahl automatisch mit der Teuerung abgeglichen werden, aber eine negative Teuerung soll keinen Einfluss auf die Entschädigungsbeiträge haben. Bei den städtischen Angestellten wird das heute so gehandhabt. Ich bin vor allem von den anderen linken Fraktionen enttäuscht, dass wir mit diesem Antrag in der Minderheit sind. Beiträge für Kulturangebote jährlich an die Teuerung anzupassen, jene der Hebammen aber nicht, ist unfair und zeigt wenig Wertschätzung.*

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag

Nicolas Cavalli (GLP): *Die Analogie zum Personalrecht hinkt etwas. Wir sprechen nicht von einem Bestandteil des Lohns, der sich an einer Lohnskala oder einem Lohnband orientiert, sondern von einem fixen Betrag. Die Kommissionsmehrheit findet es zumutbar, dass der Stadtrat periodisch prüft, ob der Betrag im nächsten Jahr angepasst wer-*



den muss. Ein Automatismus würde für die Verwaltung jährlich eine korrigierende Überführung dieser Kleinstbeträge in die Verordnung bedeuten. Eine gewisse Flexibilität ist sinnvoll. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Änderungsantrag ab. Den Dispositivziffern 1 und 2 stimmt die Mehrheit zu.

Weitere Wortmeldungen:

David Ondraschek (Die Mitte): Das wesentliche Ziel des Postulats wird mit der Vorlage des Stadtrats erreicht. Die jährliche Anpassung der Höhe der Entschädigung begrüßen wir zwar, wir stimmen der Vorlage aber auch zu, wenn diese nicht Teil davon ist.

Nadina Diday (SP): Aus zwei Gründen stimmen wir der Kommissionsminderheit nicht zu. Erstens geht es um eine Entschädigung, und nicht um einen Lohnbestandteil. Zweitens hat sich der Hebammenverband, der für die Vorlage konsultiert wurde, kritisch zur Höhe der Beiträge geäußert. Da andere Gemeinden weniger zahlen, könnten Hebammen diese für die Stadt Zürich verlassen. Eine periodische Überprüfung der Beitragshöhe reicht.

Moritz Bögli (AL): Die Stadt passt viele Zahlungsarten der Teuerung an. Diese Praxis ist nicht auf den Lohn beschränkt. Der Verwaltungsaufwand wäre nicht riesig. Wenn der Stadtrat jedes Mal erst entscheiden muss, ob eine Anpassung der Entschädigung angebracht ist, wird de facto eine Reallohnkürzung beschlossen. Für die Betroffenen ist der Beitrag Teil des Lohns, auch wenn die Stadt es «Entschädigung» nennt.

Nicolas Cavalli (GLP): Der Entschädigungsbeitrag ist explizit nicht Lohnbestandteil. Diese Unterscheidung ist wichtig; der Steuerbehörde ist es zum Beispiel nicht egal, ob ein Betrag Lohn, Entschädigung oder Teil der Spesen ist. Seit dem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 1997 ist viel Zeit vergangen. Die GLP findet es richtig, die Höhe der Entschädigung an die Preisentwicklung, die seither stattgefunden hat, anzupassen. Auch wichtig ist, dass die Angelegenheit in einer Verordnung niedergeschrieben wird. Alle unsere Fragen, insbesondere zum Prozess der Auszahlung der Beiträge von der Hebammenorganisation an die Hebammen, wurden zufriedenstellend geklärt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

STR Andreas Hauri: Den Kindern und Familien einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, ist eine wichtige Angelegenheit, für die sich die Stadt unter anderem im Rahmen von «Familystart Zürich» engagiert. Damit werden verschiedene Organisationen unterstützt, die vor, während und nach der Geburt Beratung und Unterstützung anbieten. Für die Wochenbettbetreuung braucht es eine Hebamme. Die eigentliche Leistung ist von der Versicherung abgedeckt, die Vorhalteleistungen nicht. Uns ist klar, dass wir einen an die heutigen Gegebenheiten angepassten Beitrag leisten wollen. Heutzutage sind viele Hebammen angestellt, also nicht frei praktizierend. Dieser Vorstoss ist wichtig, um



4 / 7

sicherzustellen, dass alle Hebammen im Pikettdienst eine Entschädigung erhalten, egal ob sie angestellt sind oder frei praktizieren. Zusätzlich wurde ein vollumfänglicher Teuerungsausgleich vorgenommen. Die jährlichen Zusatzkosten betragen 100 000 Franken. Wir können also mit relativ wenig Geld einen hohen Zusatznutzen erwirken.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Art. 7 «Anpassung Entschädigung»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 7:

¹ Der Stadtrat ~~kann~~passt die Höhe der ~~E~~Pikettentschädigung ~~in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen~~ jährlich an die Teuerungsentwicklung an; massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

² Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Pikettenschädigung.

³ Weist die letzte Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf eine Anpassung verzichten.

Mehrheit:	Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Referat; Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Walter Anken (SVP), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)
Minderheit:	Referat; Moritz Bögli (AL); David Ondraschek (Die Mitte), Präsidium
Enthaltung:	Yves Henz (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne)
Vakant:	1 Sitz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)
vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024²,
beschliesst:

	A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere: a. die Anspruchsberechtigung; b. die Höhe der Entschädigung; c. die Ausrichtung der Entschädigung.
Begriffe	Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten: a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während: 1. der Wochenbettpflege, 2. der voraussichtlichen Hausgeburt; b. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.
	B. Anspruch und Höhe
Anspruch a. Grundsatz	Art. 3 ¹ Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten. ² Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.
b. Anspruchsberechtigte	Art. 4 Berechtig für den Bezug der Pikettentschädigung sind: a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich; b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.
c. Leistungen	Art. 5 ¹ Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für: a. jedes begleitete Wochenbett; b. jede begleitete Hausgeburt. ² Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.
Höhe der Entschädigung	Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pauschal für: a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–; b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.



6 / 7

Anpassung Entschädigung	Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.
	C. Ausrichtung
Antrag	Art. 8 ¹ Die Anspruchsberechtigten beantragen bei der zuständigen Instanz die Ausrichtung der Pikettentschädigung. ² Sie erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.
Prüfung	Art. 9 ¹ Die zuständige Instanz prüft die Angaben und den Anspruch. ² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen. ³ Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Anordnung.
Ausrichtung	Art. 10 Die zuständige Instanz zahlt die Pikettentschädigung aus, wenn: a. die vollständigen Angaben vorliegen; b. der Anspruch feststeht.
Rückforderung	Art. 11 ¹ Die zuständige Instanz fordert ausbezahlte Pikettentschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben. ² Sie erlässt eine Anordnung über die Rückforderung. ³ Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.
Verjährung	Art. 12 ¹ Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf: a. Pikettentschädigungen; b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettentschädigungen. ² Die Verjährung beginnt mit: a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettentschädigung; b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.
Datenerhebung	Art. 13 Die zuständige Instanz bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: a. die Überprüfung des Anspruchs; b. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.
	D. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat



7 / 7

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat